

## Nichtlehrendes Personal an Ganztagschulen - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

**Hilfestellung** zur Beurteilung der Frage, bis zu welcher **wöchentlichen Arbeitszeit** ein Arbeitsvertrag nach TV-L als **Minijob** abgeschlossen werden kann. Im Einzelfall sind bei genauer Berechnung Abweichungen möglich.

**Berechnungsgrundlagen:** Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gem. Entgelttabelle Anhang G zum TV-L; mit Ansatz von anteiliger **Jahressonderzahlung** (in Höhe von 1/12 je Monat), Steuerklasse 1, 2, 3, 4 oder 5 oder Pauschalversteuerung / Ohne **und** mit Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags von 250,00 Euro mtl.

### Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in 2025 ab neuer Minijobgrenze / Entgelterhöhung

	Zeitraum ab 01.01. – 31.01.2025 (neue Minijobgrenze 556,00)		Zeitraum ab 01.02.2025 (Entgelterhöhung)	
Entgelt- gruppe/ Stufe	ohne Übungsleiterfreibetrag	mit Übungsleiterfreibetrag 250,-€/ Monat	ohne Übungsleiterfreibetrag	mit Übungsleiterfreibetrag 250,-€/ Monat
	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>
<b>S4</b>	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit
Stufe 1	bis max. 17,4 %	bis max. 25,2 %	bis max. 16,5 %	bis max. 23,9 %
Stufe 2	bis max. 16,0 %	bis max. 23,2 %	bis max. 15,1 %	bis max. 22,0 %
	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung
	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>
<b>S8a</b>	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit
Stufe 1	bis max. 16,1 %	bis max. 23,4 %	bis max. 15,3 %	bis max. 22,2 %
Stufe 2	bis max. 14,9 %	bis max. 21,7 %	bis max. 14,1 %	bis max. 20,5 %
	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung
	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>	<b>geringfügige Beschäftigung</b>
<b>S8b</b>	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit
Stufe 1	bis max. 15,9 %	bis max. 23,1 %	bis max. 15,1 %	bis max. 21,9 %
Stufe 2	bis max. 14,6 %	bis max. 21,2 %	bis max. 13,9 %	bis max. 20,1 %
	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung	einer Vollzeitbeschäftigung

### Erläuterungen

#### Änderungen 2025

Die **Minijobgrenze** (Geringfügigkeitsgrenze) hat sich ab dem 01.01.2025 von 538 Euro auf **556 Euro** erhöht.

Ergänzender Hinweis:

Die Geringfügigkeitsgrenze ist kein fixer Wert mehr, sondern wird über eine Formel bestimmt. Die **dynamische Geringfügigkeitsgrenze** orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie berechnet sich, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. **Daraus ergibt sich für die Zeit ab 01.01.2025 der Wert von 556 Euro (12,82 Euro x 130 : 3)**. Um Wochenwerte in Monatswerte umzurechnen, wird auch heute schon in der Sozialversicherung die Formel "Wochenwert x 13 Wochen : 3 Monate" angewendet, weil circa 13 Wochen drei Monaten entsprechen. Der Wert 130 ergibt sich durch die Multiplikation der zugrunde gelegten zehn Wochenstunden mit 13 Wochen. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jeweils vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

#### **Erhöhung der Entgelttabelle - Anhang G zum TV-L - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 01.02.2025**

#### ÜL-FB

**Übungsleiterfreibetrag** nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG); bei Anwendung: Abzug von mtl. **250 Euro** (1/12 von 3.000 Euro Jahresfreibetrag). Der ÜL-FB **kann** zur Anwendung kommen, wenn eine entsprechende Erklärung der/des Beschäftigten für das NLBV vorliegt (Vordruck 8031a\_13 - letzte Seite - siehe Anlage unten). Der Freibetrag darf **nur** nebenberuflichen Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen, Lehrkräften und Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gewährt werden. Für die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung u. a. Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten steht der Übungsleiterfreibetrag dagegen **nicht** zu.

#### 556-Euro-Minijob

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das **sozialversicherungspflichtige** Arbeitsentgelt bei Neueinstellungen ab 01.01.2025 regelmäßig im Monat 556 Euro nicht überschreitet. Bei der Prüfung, ob die Verdienstgrenze von 556 Euro im Monat überschritten wird, ist vom regelmäßigen monatlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (=Arbeitsentgelt gemäß Tarifvertrag; ggf. abzüglich des zustehenden Übungsleiterfreibetrages) auszugehen.

Das **unvorhersehbare Überschreiten** der Geringfügigkeitsgrenze wird ab 01.10.2022 in § 8 Abs. 1b SGB IV geregelt. Nicht vorhersehbar sind dann (weiterhin) Zahlungen, die der Arbeitgeber im Rahmen seiner vorausschauenden Betrachtungsweise zur Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts unberücksichtigt gelassen hat, weil sie nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten waren (z.B. Mehrarbeit wegen Krankheitsvertretung). Dies ist der Fall, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres **in nicht mehr als zwei** Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (1.112 Euro) überschritten wird. Ein Minijobber darf also grundsätzlich 6.672 Euro über 12 Monate und in begründetem Ausnahmefall höchstens 7.784 Euro im Jahr verdienen.

**HINWEIS:** Dem regelmäßigen monatlichen Arbeitsverdienst sind auch einmalige Einnahmen hinzuzurechnen, die mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden, wie zum Beispiel die Jahressonderzahlung gem. § 20 TV-L.

Anlage (letzte Seite des Vordrucks 8031a\_13)

Name, Vorname	Datum	Tel.-Nr. (freiwillige Angabe)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		geb. am
Aktenzeichen	Beschäftigungsstelle	

**NLBV**

Postfach 3525, 38025 Braunschweig

**Erklärung**

👉 **Ziffern 1 oder 2 = Bitte nur eine Angabe!**  
**Mehrfachnennungen sind nicht zulässig und führen zu Verzögerungen in der Entgeltzahlung!**

1	trifft zu <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her <b>keinen</b> Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag), weil ich <b>ausschließlich</b> Büro-, Verwaltungs- oder technische Tätigkeiten, zu denen z. B. auch die Schulbuchausleihe oder die PC-Betreuung gehören, ausübe.	▼ weiter bei Ziffer 5										
2	trifft zu <input type="checkbox"/>	Ich habe von meiner Tätigkeit beim Land Niedersachsen her Anspruch auf den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) (sog. Übungsleiterfreibetrag) weil ich als Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in oder Lehrkraft tätig bin (schließt auch pädagogische Mitarbeiter/innen und nichtlehrende Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst mit entsprechender Betreuungstätigkeit ein).	▼ weiter bei Ziffer 3										
3		Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterfreibetrag“) wird mir											
	<input type="checkbox"/>	a) <b>anderweitig <u>nicht</u> gewährt</b>	▼ weiter bei Ziffer 5										
	<input type="checkbox"/>	b) <b>anderweitig bereits <u>vollständig</u> gewährt für meine Tätigkeit</b>	▼ weiter bei Ziffer 4										
	<input type="checkbox"/>	c) <b>anderweitig bereits <u>teilweise</u> gewährt für meine Tätigkeit</b>	▼ weiter bei Ziffer 4										
4		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><b>als</b> (z.B. Übungsleiter/in)</td> <td style="width: 50%;"><b>bei</b> (z.B. Sportverein)</td> </tr> <tr> <td><b>Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)</b></td> <td><b>Zeitraum</b> (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag <b>anderweitig</b> genutzt wird.</td> </tr> <tr> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Monatlich:</td> <td style="width: 50%;">Jährlich:</td> </tr> </table> </td> <td> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Von:</td> <td style="width: 50%;">Bis:</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<b>als</b> (z.B. Übungsleiter/in)	<b>bei</b> (z.B. Sportverein)	<b>Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)</b>	<b>Zeitraum</b> (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag <b>anderweitig</b> genutzt wird.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Monatlich:</td> <td style="width: 50%;">Jährlich:</td> </tr> </table>	Monatlich:	Jährlich:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Von:</td> <td style="width: 50%;">Bis:</td> </tr> </table>	Von:	Bis:	▼ weiter bei Ziffer 5
<b>als</b> (z.B. Übungsleiter/in)	<b>bei</b> (z.B. Sportverein)												
<b>Übungsleiterfreibetrag (Beträge in Euro)</b>	<b>Zeitraum</b> (Dauer der Beschäftigung bzw. Tätigkeit), bei der der Übungsleiterfreibetrag <b>anderweitig</b> genutzt wird.												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Monatlich:</td> <td style="width: 50%;">Jährlich:</td> </tr> </table>	Monatlich:	Jährlich:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Von:</td> <td style="width: 50%;">Bis:</td> </tr> </table>	Von:	Bis:								
Monatlich:	Jährlich:												
Von:	Bis:												
5		<p>_____</p> <p>Datum / Unterschrift</p>											

**HINWEISE:**

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) steht nur für „nebenberufliche“ **Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen und Lehrkräfte** zu (siehe Merkblatt). Der Übungsleiterfreibetrag vermindert das steuerpflichtige, das sozialversicherungspflichtige und ggf. auch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. - **Wenn der Freibetrag zusteht, ist er in Anspruch zu nehmen.**

Ab dem Monat des Eingangs des Erklärungsvordrucks bei der Bezügestelle (Entgeltreferat), frühestens ab Beschäftigungsbeginn, wird der Freibetrag zeitanteilig, d.h. **gleichmäßig** auf die restlichen Monate des Kalenderjahres verteilt und so bei Ihren Bezügen berücksichtigt.

**Etwaige Veränderungen, die Einfluss auf diese Steuerbefreiung haben, werde ich sofort meiner Bezügestelle (Entgeltreferat) mitteilen (z.B. Wegfall einer Beschäftigung, bei der der Übungsleiterfreibetrag auch berücksichtigt wurde).**